



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. März 2012 (05.03)
(OR. en)**

6977/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0127 (COD)**

**CODEC 498
ASILE 35
CADREFIN 113
OC 92**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/RAT

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms "Solidarität und Steuerung der Migrationsströme" und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (**erste Lesung**)
– Annahme
a) des Standpunkts des Rates
b) der Begründung des Rates

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 7. März 2012

1. Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe b EGV – nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe g AEUV – stützt, am 4. September 2009 dem Rat unterbreitet²³⁴

¹ Dok. 12985/09 ASILE 60 CADREFIN 45 CODEC 1062 - KOM(2009) 456.

² Gemäß Artikel 3 und Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat das Vereinigte Königreich mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses beteiligen möchte.

³ Gemäß den Artikeln 1 und 2 sowie dem Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls Nr. 21 und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme des vorliegenden Beschlusses und ist daher weder durch ihn gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

⁴ Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist daher weder durch ihn gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

2. Das Europäische Parlament hat am 18. Mai 2010 seinen Standpunkt in erster Lesung¹ festgelegt.
3. Der AStV (2. Teil) ist auf seiner 2397. Tagung vom 22. Februar 2012 zu einer politischen Einigung über den Standpunkt des Rates in erster Lesung zum vorgenannten Beschluss gelangt.
4. Der Ausschuss des Ständigen Vertreter wird ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Rates in erster Lesung (Dok. 6444/12) und die Begründung (Dok. 6444/12 ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der britischen Delegation als A-Punkt annimmt;
 - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

¹ Dok. 9906/10 CODEC 446 ASILE 44 CADREFIN 40.